

Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.



**D**a man mißfällig angemerket, daß denen ergangenen Königl. geschärfften Edicten betreffend die Baumschänderey zuwider, in denen gemeinen Holzungen die darin Berechtigete gegen die eingeführte Holz-Ordnung und Anweisung derer Holz-Richter selbst sich de facto unterstanden, die junge Pflangen von Eichen, Büchen und dergleichen groben Gehölze nicht nur unten am Stamm abzuhauen, oder einzuknicken, sondern auch von denen Zöpfen zu berauben, ja selbst die publique Alléen nicht ungeschändet lassen, wodurch der Wachsthum des Holztes verhindert, und das Gehölze merklich ruiniret wird.

Als wird jedermännlich hierdurch ernstlich gewarnet sich dergleichen straffbares Begehen zu enthalten, widrigen falls man die Contravenienten nach dem Königlichen Edict de dato Berlin den 24. Februario 1733. mit den Staupenschlag gewiß bestraffen lassen wird.

Es wird dannhero denen Richtern und Magisträten, ins besondere aber denen Holz-Richtern und Forst-Bedienten hiermit ernstlich anbefohlen, darauf fleißige Acht zu haben und die Contravenienten zur Bestrafung anhero anzugehen; weß Endes dieses gehörig affigiret und von denen Cancellen publiciret werden muß.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 12. Decemb. 1752.

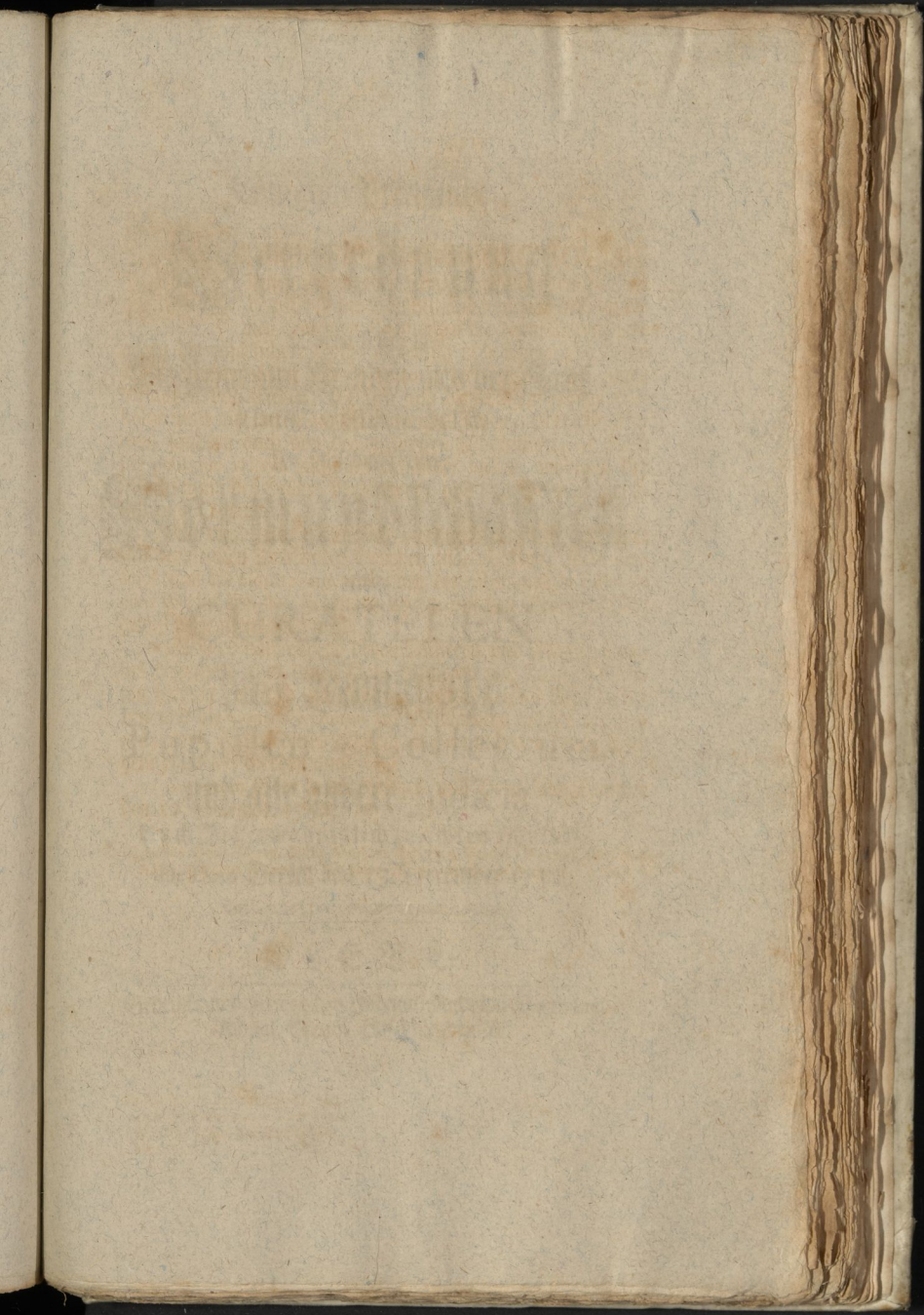
H. C. M. v. Vessel. Meyen. Müng. Durham. Colberg. v. Kaessel. d. Kappard. Michaelis. Kessel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Kocop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Diest.

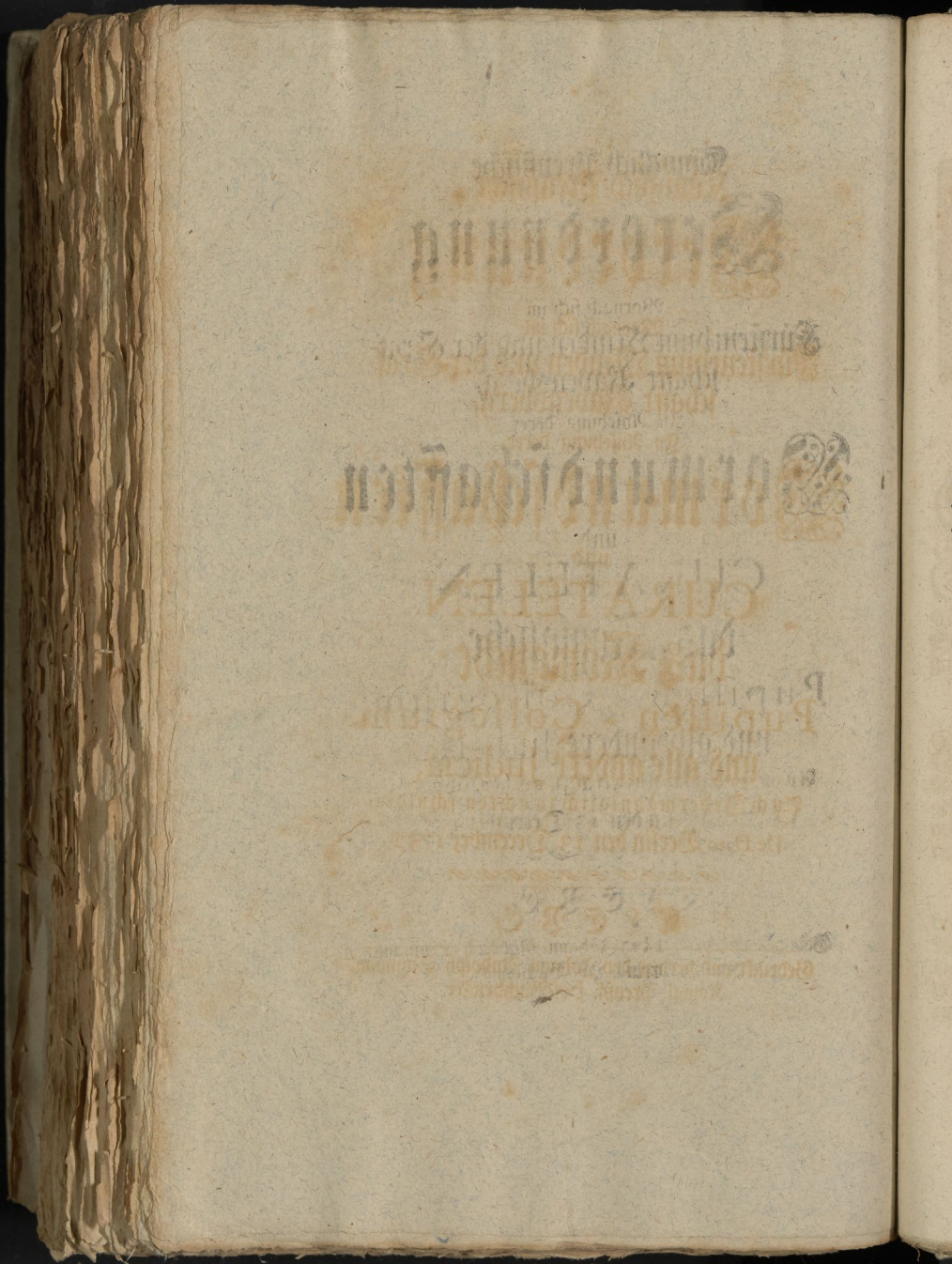
Circulare

An alle Richter und Magisträte/ wie auch Forst-Bediente in Cleve und Marck / wegen der Baumschändereyen.

Vernuß.







Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011







# a man mißfällig angemercket, daß

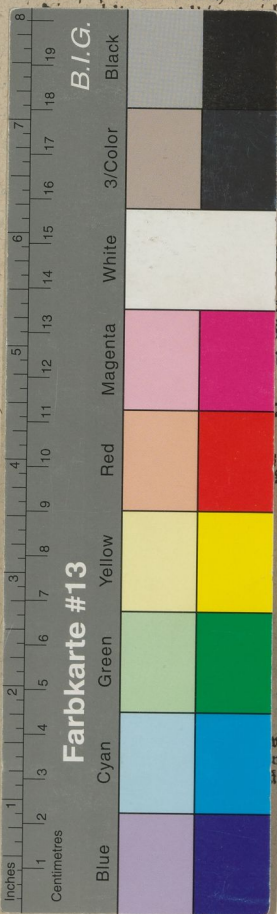
denen ergangenen Königl. geschärfften Edicten  
 betreffend die Baumschänderey zuwider, in de-  
 nen gemeinen Holzungen die darin Berechtigte  
 gegen die eingeführte Holz- Ordnung und Anweisung derer  
 Holz- Richter selbst sich de facto unterstanden, die junge  
 Pflanken von Eichen, Büchen und dergleichen groben Ge-  
 hölze nicht nur unten am Stamm abzuhauen, oder einzukni-  
 cken, sondern auch von denen Zöpfen zu berauben, ja selbst  
 ungeschändet lassen, wodurch der  
 verhindert, und das Gehölze merk-

nniglich hierdurch ernstlich gewarnet  
 res Begehen zu enthalten, widrigen-  
 enten nach dem Königlichen Edict de  
 oruary 1733. mit den Staupenschlag  
 ird.

ro denen Richtern und Magisträten,  
 en Holz- Richtern und Forst- Bedien-  
 befohlen, darauf fleißige Acht zu ha-  
 enten zur Bestrafung anhero anzuzet-  
 gehörig affigiret und von denen Can-  
 auß.

der Krieges- und Domainen- Cammer  
 2.

Durham. Colberg. v. Naessel. d Kappard. Michaelis.  
 Reichardt. Necop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Dieß.



die  
 ad  
 in.

Vernuch.

